

Satzung der Cologne Whisky Society

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Cologne Whisky Society. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Brauchtum und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung von Wissensvermittlung über Geschichte, Herstellung und Vielfalt von Whisky – vorwiegend über die Durchführungen von gemeinsamen Whisky Tastings und Vorträgen
 - b. Verbreitung und Förderung der Whisky Kultur in der Region
 - c. Erlebbar machen der Whisky Kultur und Erarbeitung von Informationen zur Herstellung von Whisky durch den Einbezug der Mitglieder in die Nachreifung von Whiskys und Abfüllen von nach gereiftem Whisky
 - d. Dem Kauf und der gemeinsamen Verkostung ausgesuchter Whiskys im Kreis der Cologne Whisky Society sowie dem Kauf geeigneter Fässer zur Nachreifung eigener Whisky-Projekte
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Erzielen von Gewinnen ist nicht beabsichtigt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
2. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden, können von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Ehrenmitgliedern gilt gleiches.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassungen über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
 4. Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom Vorstand einberufen. Das Einladungsschreiben kann in Textform auf elektronischem Weg erfolgen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden kann, hat der Vorstand die von seinen Mitgliedern gewünschte Tagesordnung aufzunehmen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Einladungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen, der gewählte Versammlungsleiter kann in diesem Fall nicht für den Vorstand kandidieren.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
 7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
 8. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Großschotte), seinem Stellvertreter (Schottischer Trinitarier) und dem Schatzmeister (Souveräner General-Großinspekteur). Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstands kann jedoch eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes wird die Vereinskasse von bis zu zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfern („Mitglied des Konzils der kryptischen Meister“) überprüft.
2. Die Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder bestellt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünftel aller abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung von Brauchtum und Kultur (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung, errichtet am: 08.07.2023, Köln

Gezeichnet

- Benjamin Dann
- Ben Hackländer
- Christian Barthel
- Christian Hütter
- Kai Oberkirch
- Leroy Schmitz
- Luis Kamper
- Matthias Denke
- Pdraig Neuendorf
- Philipp Paulik
- Sven Schloten
- Thomas Prüfer
- Tanja Vossen
- Tina Sasse